

Stadtverwaltung Sinsheim, 74889 Sinsheim

EINSCHREIBEN

Vermögen und Bau Baden-Württemberg
Amt Mannheim
L4 4-6
68161 Mannheim

Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Mannheim							
AV	1	X	3	4	5	X	7
Ei, Bau		Eck, Klu Anlage					
Eing.:		30. Sep. 2013					
Dokument							

Stadtverwaltung Sinsheim
Stadt- und Flächenentwicklung

Baurecht

Thomas Haffner

Wilhelmstraße 14-18

74889 Sinsheim

Zimmer 11

Tel.: 07261 404-144 Fax -4563

E-Mail: baurecht@sinsheim.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum: 26.09.2013

Hf / Ru

Verfahren:

Antrag auf Bauvorbescheid

Aktenzeichen:

201300321

Vorhaben:

Abbruch und Rodung sowie Errichtung von Doppelhaushälften

Baugrundstück:

Sinsheim General-Sigel-Str. 12, Zum Friedhof 1

Flurstück-Nr.:

1152/6

Bauherr:

Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Mannheim, 68161 Mannheim

Entwurfsverfasser:

energie.raum.architektur, Architekten, 74889 Sinsheim/Steinsfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Bauanfrage vom 27.06.2013 erteilen wir folgenden

BAUVORBESCHIED.

Die bebauungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens (§§ 29 Abs.1, 34 Baugesetzbuch - BauGB-) wird festgestellt.

Bestandteile des Bauvorbescheides sind:

- die Erklärung in der Bauanfrage vom 27.06.2013 mit den darin enthaltenen bzw. ersichtlichen zu klärenden Einzelfragen,
- die der Bauanfrage beigelegten Bauzeichnungen vom 13.06.2013,
- der Lageplan vom 13.06.2013

B e g r ü n d u n g:

Für den von Ihnen am 27.06.2013 beantragten o. g. Bauvorbescheid auf dem Grundstück Flst.Nr. 1152/6, General-Sigel-Str. 12, Zum Friedhof 1 der Gemarkung Sinsheim erteilen wir Ihnen gem. § 57 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- diesen Bauvorbescheid.

Der von Ihnen beantragte Bauvorbescheid konnte erteilt werden, da die gestellten Fragen zu bejahen waren. Das zur Beurteilung gestellte Vorhaben verstößt nicht gegen solche von der Baurechtsbehörde zu prüfende öffentlich-rechtliche Vorschriften.

Die vorgesehene Planung stellt sogleich auch die maximal städtebaulich vertretbare Überbauung dar.

Wie von Ihnen bereits auch bestätigt, sollte der Baumbestand weitestgehend erhalten bleiben. Die für die Überbauung notwendigen Fällarbeiten sollten in Abstimmung mit dem Grünflächenamt der Stadt Sinsheim erfolgen. Vorhandene Überfahrts- und Leitungsrechte sind zu berücksichtigen.

Die Bindungswirkung des Bauvorbescheides beschränkt sich auf die in der Bauanfrage gestellten einzelnen Fragen bzw. auf die der Bauanfrage zugrunde liegenden Bauvorlagen.

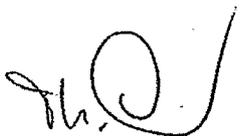
Der Bauvorbescheid gilt 3 Jahre. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag bis zu 3 Jahren verlängert werden.

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 6.670,00 € festgesetzt (Ziff. 7.1.1 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sinsheim). Ein entsprechender Gebührenbescheid wird Ihnen in den nächsten Tagen zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Sinsheim, in 74889 Sinsheim, Wilhelmstr. 14-16, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Haffner